

Aktenzeichen: 5 AZR 87/79

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 29. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Soldatenversorgungsgesetz § 8

Leitsätze:

K e i n e



Verkündet am
29. Juli 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Halberstadt für Recht erkannt:

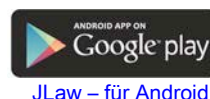
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1978 - 4 Sa 1400/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand von April 1959 bis Mitte März 1971 in den Diensten der Bundeswehr. In dieser Zeit erwarb er den Linienflugzeugführerschein. Ab 1. April 1971 wurde der Kläger von der Fluggesellschaft Paninternational aufgrund eines bis zum 31. Juli 1971 befristeten Ausbildungsvertrages in die Belange der zivilen Luftfahrt eingewiesen und auf ein bestimmtes Flugzeugmuster umgeschult. Anschließend arbeitete der Kläger bei der Paninternational aufgrund eines Formular-Arbeitsvertrages als Pilot. Der Vertrag war auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch sollte das erste Beschäftigungsjahr als Probezeit gelten.

Im Herbst traten bei der Paninternational wirtschaftliche Schwierigkeiten auf. Sie stellte ab September 1971 die Gehaltszahlungen ein. Der Kläger wurde nicht mehr als Pilot eingesetzt. Er geriet dadurch in die Gefahr, seine Lizenz zu verlieren. Er kündigte Mitte September 1971 das Arbeitsverhältnis fristlos. Ab 1. November 1971 wurde er als Pilot bei der Firma Germanair Bedarfs-Luftfahrt GmbH & Co. KG angestellt, einer Rechtsvorgängerin der jetzigen Beklagten. Für dieses Arbeitsverhältnis wurde die Geltung der mit der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträge vereinbart. Gehaltstarifverträge für das fliegende Personal existierten seit dem 1. September 1973. Diese sahen eine Staffelung der Vergütung nach der Anzahl der Dienstjahre bzw. ab 1. Januar 1975 der Beschäftigungsjahre vor. Der Kläger hat vorgetragen, vor Inkrafttreten der Tarifverträge habe die Beklagte das Gehalt nach firmeninternen Gehaltstabellen bemessen, die ebenso wie die späteren Tarifverträge gestaffelt gewesen seien.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sechs Jahre seiner Dienstzeit bei der Bundeswehr auf die Betriebsangehörigkeit anrechnen und ihn deshalb sechs Dienstaltersstufen höher eingruppieren müssen. Die aus der fehlerhaften Eingruppierung resultierende Gehaltsdifferenz von monatlich 900,-- DM müsse die Beklagte für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1976 nachzahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
51.300,-- DM brutto zu zahlen nebst 4 %
Zinsen aus 900,-- DM brutto seit dem
1. Mai 1972 und 4 % Zinsen aus jeweils
weiteren 900,-- DM brutto für jeden fol-
genden Monat bis Dezember 1976, beginnend
jeweils am 1. des Folgemonats.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, § 8 SoldatenversorgungsG sei nicht anzuwenden, da der Kläger nach seiner Dienstzeit bei der Bundeswehr ein erstes auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis schon mit der Paninternational eingegangen sei. Zudem seien die Ansprüche des Klägers verwirkt und verjährt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat schon deshalb keinen Anspruch auf die begehrte höhere Vergütung, weil seine Wehrdienstzeit nicht auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin anzurechnen ist. Es kann daher offenbleiben, ob sich die Betriebszugehörigkeit wie vom Kläger vorgetragen auf die Höhe der Vergütung auswirkt (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung).

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, eine Anrechnung von Zeiten des Wehrdienstes könne nicht in jedem späteren Arbeitsverhältnis stattfinden, sondern nur in dem ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis, das der ehemalige Zeitsoldat im Anschluß an sein Ausscheiden aus dem Wehrdienst begründe. Ein erstes auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis hat das Berufungsgericht in dem Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Paninternational gesehen und dabei angenommen, es sei wirksam eine Probezeitvereinbarung getroffen worden. Als entscheidend hat das Berufungsgericht angesehen, daß das Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



beitsverhältnis des Klägers mit der Paninternational nicht befristet war. Es hat ferner darauf hingewiesen, daß dieses Arbeitsverhältnis allein deshalb beendet worden sei, weil die Paninternational wirtschaftlich zusammenbrach.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsfehler.

a) Gemäß § 8 Abs. 3 SoldatenversorgungsgG werden die Zeiten der Fachausbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 SoldatenversorgungsgG auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Wehrdienstes sechs Monate dem Betrieb angehört. Nach der Rechtsprechung des Senats findet die Anrechnung nur im ersten, nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangenen Dauerarbeitsverhältnis statt. Weitere Voraussetzung ist, daß dieses Arbeitsverhältnis im zeitlichen Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 8 SoldatenversorgungsgG [zu 1 und 2 der Gründe]; das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil des Senats vom 29. September 1976 - 5 AZR 460/75 - = AP Nr. 2 zu § 8 SoldatenversorgungsgG; BAG AP Nr. 3 zu § 8 SoldatenversorgungsgG [zu 1 der Gründe]). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

b) Die Revision macht geltend, von einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis könne nicht gesprochen werden, wenn das Arbeitsverhältnis keine sechs Monate bestanden habe. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die Frage, in welchem Arbeitsverhältnis Wehrdienstzeiten angerechnet werden können, hängt nicht davon ab, wie lange das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Wie der Senat in den angeführten Entscheidungen dargelegt hat, gehen Sinn und Zweck des § 8 Abs. 3 SoldatenversorgungsgG dahin, den ehemaligen Soldaten wieder in das zivile Berufsleben einzugliedern. Dieses Ziel ist bereits erreicht, wenn dem ehemaligen Soldaten die Möglichkeit eröffnet ist, in dem ersten auf die Wehrdienstzeit folgenden Arbeitsverhältnis die Anrechnung der Wehrdienstzeit zu erreichen. Daß hierfür nicht die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses entscheidend sein kann, wird auch daran deutlich, daß der wieder eingegliederte ehemalige Soldat



nicht vor einer vorzeitigen Beendigung seines auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnisses geschützt ist. Er muß z.B. betriebs-, personen- und verhaltensbedingte Kündigungen hinnehmen wie jeder andere Arbeitnehmer auch.

Von der Frage, ob ein anrechnungsfähiges Arbeitsverhältnis vorliegt, ist zu unterscheiden, wann die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 SoldatenversorgungsgG wirksam wird, d.h. die Anrechnung früherer Wehrdienstzeiten eintritt. Die Wartefrist von sechs Monaten (§ 8 Abs. 3 SoldatenversorgungsgG a.E.) ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Anrechnung. Sie muß zu der genannten Voraussetzung hinzutreten, daß es sich um ein anrechnungsfähiges, im Anschluß an den Wehrdienst abgeschlossenes auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis handelt.

Wäre die Auffassung der Revision richtig, daß eine Anrechnung nur in einem Arbeitsverhältnis in Betracht kommt, das mindestens sechs Monate bestanden hat, so käme es nur darauf an, ob das Arbeitsverhältnis für diese Minstdauer Bestand hatte. Damit wäre jedoch der gesetzliche Zweck verfehlt. Dieser geht, wie ausgeführt, dahin, dem ehemaligen Soldaten die Eingliederung in das zivile Berufsleben zu erleichtern. Er soll die Chance haben, in dem ersten auf die Wehrdienstzeit folgenden Arbeitsverhältnis die Anrechnung der Wehrdienstzeiten zu erreichen. Dazu bedarf es der von der Revision geforderten Frist nicht. Der vorliegende Rechtsstreit zeigt das deutlich: Der Kläger begehrt einen Schutz, der ihm nach dem Sinn und dem Zweck des Soldatenversorgungsgesetzes nicht zukommen soll. Die Auflösung des ersten Arbeitsverhältnisses mit der Paninternational beruhte auf dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gesellschaft. Dieses Risiko teilte der Kläger mit allen anderen Arbeitnehmern der Gesellschaft, mochten diese auch schon langfristig bei ihr beschäftigt sein.

Auch aus der amtlichen Begründung für die Wartefrist des § 8 SoldatenversorgungsgG ergibt sich nichts für die Auffassung der Revision (Bundestagsdrucksache II/3366 Erl. zu § 6 a und 6 b SoldatenversorgungsgG und Bundestagsdrucksache II/3117 S. 20 Erl. zu § 15 Abs. 3 ArbplSchG). Dort ist ausgeführt, eine



sofortige Anrechnung der Wehrdienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit führe dazu, daß der Soldat vom ersten Tage seiner Beschäftigung an den erhöhten Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes genieße. Ferner müßten ihm vom ersten Tage an alle Vergünstigungen gewährt werden, die von einer längeren Betriebszugehörigkeit abhängig sind. Eine derartige Regelung widerspräche dem Sinn des Kündigungsschutzgesetzes und lasse berechnete Arbeitgeberbelange außer acht. Deshalb sei eine Einarbeitungsfrist von sechs Monaten angemessen. Diese Begründung läßt erkennen, daß die Wartefrist im Interesse des zivilen Arbeitgebers und mithin als zusätzliche Anrechnungsvoraussetzung in § 8 SoldatenversorgungsgG aufgenommen worden ist.

Der Senat hält danach an seiner Auffassung fest, daß auf Dauer angelegt auch solche Arbeitsverhältnisse sein können, die entgegen ursprünglicher Erwartung kürzer als sechs Monate bestehen.

3. Die Rechtsprechung des Senats hat ausnahmsweise das erste nach der Entlassung aus dem Wehrdienst begründete Arbeitsverhältnis nicht als anrechnungsfähiges Arbeitsverhältnis angesehen, wenn es ersichtlich nur der Erprobung der Fähigkeiten oder der persönlichen Orientierung des ehemaligen Soldaten diene (BAG AP Nr. 1 zu § 8 SoldatenversorgungsgG). Auch diese Einschränkung folgt aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Von einer Eingliederung in das zivile Berufsleben kann bei dieser Art Arbeitsverhältnis keine Rede sein. Es ist gerade nicht auf Dauer angelegt. Über den Wortlaut der Regelung hinaus sind in solchen Fällen die Zeiten des Wehrdienstes erst in einem späteren auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis anzurechnen.

Das vom Kläger mit der Paninternational begründete Arbeitsverhältnis hatte keinen derartigen Erprobungs- oder Orientierungscharakter. Der Kläger brauchte sich nicht mehr zu orientieren und Inhalt und Aufgaben eines bestimmten Berufs zu erproben. Seine Berufswahl hatte er getroffen. Zu erproben hatte der Kläger nur noch seine Fähigkeit, den Anforderungen der Zivilluftfahrt zu genügen und ein anderes Flugzeugmuster zu fliegen. Diesen



- 7 -

Anforderungen hat er genügt. Er hatte die dem Arbeitsvertrag vorausgeschaltete Umschulung bei der Paninternational erfolgreich absolviert und war bereits in seinem Beruf als Pilot tätig.

Bei dieser Entwicklung ist es ohne Auswirkung geblieben, daß die Parteien eine Probezeit vereinbart hatten. Zunächst ändert der Erprobungsvorbehalt nichts daran, daß das Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt war. Sodann ist das Arbeitsverhältnis aber auch nicht aus Gründen gelöst worden, die mit der Erprobung zusammenhingen. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß es daran noch hätte scheitern können. Die Eingliederung des Klägers in das zivile Berufsleben war vielmehr bereits in seinem Arbeitsverhältnis mit der Paninternational erfolgt. Eine Anrechnung seiner Wehrdienstzeiten in seinem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten scheidet somit aus.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling
Dr. Florack Halberstadt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)